

Anlage Zulassungsrichtlinie

Zulassungsrichtlinie

der Hochschule RheinMain

für den Berufsintegrierten Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (BIS-WI)

des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Vorgaben zum Bewerbungsverfahren der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Hochschule.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung.
- (3) Die Zulassung kann auch unter dem Vorbehalt erfolgen, dass noch Leistungen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht werden müssen (vergl. § 3 (2) Satz 6).

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Berufsintegrierten Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (BIS-WI) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Technik / Naturwissenschaften sowie eine nachgewiesene ingenieursorientierte Berufstätigkeit.
- (2) Das Berufsintegrierte Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (BIS-WI) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende

Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den Bereichen Mathematik, Technische Mechanik, Informatik, Produktion und Ökonomie nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme, deren Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist und die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 210 ECTS nachgewiesen.

Bei fehlenden Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen kann die Zulassung mit dem Vorbehalt erfolgen, die fehlenden Vorkenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren von Brückenkursen oder Modulen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften innerhalb der ersten beiden Semester auszugleichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

- (3) Für die Zulassung zum Studiengang sind ferner englische Sprachkenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) erforderlich. Diese werden in der Regel durch 4 Schuljahre Sprachunterricht, eine entsprechende Qualifizierung im Bachelorstudiengang oder einen entsprechenden Sprachtest nachgewiesen. Bei fehlenden Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.
- (4) Für die Zulassung ist ferner eine überdurchschnittliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, mit mindestens Grade B oder, falls der ECTS-Rang nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote 2,0 erforderlich. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss schlechter als Grade B oder 2,0 ist die besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen (vgl. Absatz 5). Erschließt sich die besondere Qualifikation nicht hinreichend in den Bewerbungsunterlagen, wird zu einem Bewerbergespräch eingeladen (vgl. Absatz 6).
- (5) Kriterien für den Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation in den einzureichenden, erweiterten Bewerbungsunterlagen (Portfolio) sind insbesondere:
 1. Besondere fachliche Qualifikationen außerhalb des Bachelorstudiums.
 2. Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus dem Bachelorstudium und der Bachelor-Thesis.
 3. Besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium.
 4. Besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium.
- (6) Kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die besondere fachliche Qualifikation noch nicht abschließend beurteilt werden, findet ein Bewerbergespräch statt, bei dem Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in denjenigen Fächern

abgefragt werden, in denen die Vorkenntnisse nach Absatz 2 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden. Daneben können offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt werden. Sollte der Prüfungsausschuss im Gespräch zu große Defizite bei den geforderten Kenntnissen oder eine nicht ausreichende fachliche Eignung feststellen, kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden. Das Gespräch wird protokolliert.